

Brüssel, den 27/07/2010
K/2010/ 5995

Sehr geehrter Herr Präsident des Bundesrates,

die Europäische Kommission dankt dem österreichischen Bundesrat für seine begründete Stellungnahme zum Vorschlag der Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über das Recht auf Dolmetsch- und Übersetzungsleistungen in Strafverfahren {KOM(2010) 82} und möchte folgende Klarstellungen zum Thema Subsidiarität vornehmen.

Die Notwendigkeit EU-weiter Rechtsvorschriften in diesem Bereich hängt mit dem Funktionieren der justiziellen Zusammenarbeit in Strafsachen zusammen. Damit die gegenseitige Anerkennung, seit dem Rat von Tampere 1999 ein Eckpfeiler der europäischen justiziellen Zusammenarbeit, ordnungsgemäß funktioniert, ist ein hohes Maß an gegenseitigem Vertrauen zwischen den Strafverfolgungsbehörden der Mitgliedstaaten erforderlich. Um dieses gegenseitige Vertrauen zu stärken, müssen bestimmte gemeinsame Mindeststandards auf EU-Ebene festgelegt werden. Nur unter dieser Bedingung können die Strafverfolgungsbehörden in den Mitgliedstaaten – wenn sie dazu aufgefordert werden, eine in einem anderen Mitgliedstaat getroffene Gerichtsentscheidung zu vollstrecken – sicher sein, dass bestimmte Mindestgarantien existieren, unabhängig davon, in welchem Land das Verfahren durchgeführt wird.

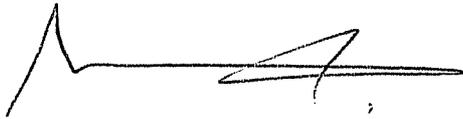
Dieses Ziel kann per definitionem nicht von einem Mitgliedstaat im Alleingang erreicht werden, da Mindeststandards – damit sie für alle Mitgliedstaaten Gültigkeit haben – nur durch EU-weite Rechtsvorschriften eingeführt werden können. Mit dem Gesetzgebungsvorschlag sollen lediglich Mindeststandards für die Rechte vorgegeben werden, die in den Geltungsbereich der Richtlinie fallen – keinesfalls werden die Strafverfolgungssysteme der Mitgliedstaaten angeglichen. Die Kommission ist daher der Ansicht, dass der Vorschlag den Test in Bezug auf das Subsidiaritätsprinzip besteht.

*Herrn Martin Preinerder
Präsident des Bundesrates
der Republik Österreich
A-1017 WIEN*

Die Kommission nimmt auch die Bedenken des Bundesrates hinsichtlich der kostenlosen Bereitstellung von Dolmetschleistungen bei Treffen zwischen dem Beschuldigten und seinem Rechtsberater und hinsichtlich der Übersetzung wichtiger Dokumente zur Kenntnis. Sie weist jedoch darauf hin, dass sich diese Anforderungen aus der Europäischen Menschenrechtskonvention und ihrer Auslegung durch den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte ergeben. Die EU-Gesetzgebung in diesem Bereich muss mit den bestehenden Rechten gemäß der Europäischen Menschenrechtskonvention in Einklang stehen. Die Kommission wird diesem Aspekt bei der Überwachung der Richtlinienumsetzung besondere Aufmerksamkeit widmen.

Die Kommission ist zuversichtlich, dass die Annahme dieser Maßnahme – der ersten einer Reihe von Maßnahmen, die in dem von den Staats- und Regierungschefs beim Europäischen Rat im Dezember 2009 verabschiedeten Fahrplan enthalten sind – zu einer systematischeren und einheitlicheren Anwendung der Grundsätze für faire Gerichtsverfahren in der gesamten EU führen wird.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink, consisting of a stylized initial 'M' followed by a long horizontal line and a final flourish.